



## Neuregelung der allgemeinen Vertretung für den Bürgermeister

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Nordholt | 02521 29-125 | nordholt@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Mit Wirkung vom 01.09.2021 wird die Bestellung der Leiterin des Fachbereiches Innere Verwaltung, Frau Barbara Urch-Sengen, zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters widerrufen.

Der Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herr Thomas Wulf, wird mit Wirkung vom 01.09.2021 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, weil die Aufwandsentschädigung nur an die allgemeine Vertretung gewährt wird.

#### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die Leiterin des Fachbereiches Innere Verwaltung, Frau Barbara Urch-Sengen, mit Wirkung vom 01.11.2015 zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt.

Mit Schreiben vom 06.06.2021 beantragt Frau Urch-Sengen einerseits ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30.11.2021 und andererseits den Widerruf ihrer Bestellung zur Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters mit Ablauf des 31.08.2021.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 den Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herrn Thomas Wulf, mit Wirkung vom 18.11.2020 zum stellvertretenden allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Nun soll die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters neu geregelt werden.

Der Rat bestellt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 GO NRW eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter, wenn keine Beigeordnete beziehungsweise kein Beigeordneter vorhanden ist.

Da die allgemeine Vertretung den Bürgermeister allgemein, nicht nur im Falle seiner Verhinderung, vertritt, sollte nach Möglichkeit eine bedienstete Person bestellt werden, die nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Stadtverwaltung einnimmt.

Nach Möglichkeit sollte eine andere Beamtin beziehungsweise ein anderer Beamter zur allgemeinen Vertretung bestellt werden, um den Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 3 Grundgesetz zu sichern, nach dessen Wortlaut die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist (aus Praxis der Kommunalverfassung zu § 68 GO NRW Randnummer 4).

Ausnahmen von der Vorgabe, Beamtinnen beziehungsweise Beamte mit dieser Aufgabe zu betrauen, sind insbesondere dann gegeben, wenn keine geeignete Beamtin beziehungsweise kein geeigneter Beamter zur Verfügung steht.

Das Amt des allgemeinen Vertreters ist durch objektive Maßstäbe gekennzeichnet. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Bewertung gegenüber den anderen Ämtern in einer Gemeindeverwaltung herausgehoben ist. Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zur Leitung des Hauptamtes ins Auge zu fassen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.01.1961, aus Kommentar zur GO NRW, Rehn/Cronauge). Eine vergleichbare Bewertung kann für die Leitung des Finanzbereiches festgestellt werden.

Als allgemeiner Vertreter wird der Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herr Thomas Wulf, vorgeschlagen. Herr Wulf ist bereits seit dem 18.11.2020 stellvertretender allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

Die Bestellung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch einfachen Beschluss nach § 50 Absatz 1 GO NRW oder bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten durch eine Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW.

Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Eingruppierungsverordnung vorgesehen.

#### **Anlage(n):**

ohne